

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Berner International GmbH

(nachstehend: Berner)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge zwischen uns als Käufer / Auftraggeber (nachstehend AG genannt) und dem Lieferanten / Auftragnehmer (nachstehend Lieferant). über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen, unabhängig davon, ob es sich um Kauf, Werk-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge oder um Verträge über sonstige Leistungen handelt.

(2) Unsere Angebote und Annahmen erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Bedingungen. Der Lieferant erkennt die Geltung der Bedingungen mit Vertragsschluss, spätestens mit Lieferung / Ausführung des Leistung an. Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Geschäftsbedingungen ausschließlich. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung / Leistung von diesem ohne besonderen Vorbehalt annehmen.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn wir nicht nochmals auf diese hinweisen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor unseren AEB. Derartige Absprachen sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu treffen oder zu bestätigen. Für den Abschluss und den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises, der Vertrag und die sonstigen schriftlichen Dokumente maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z. B. Mahnung, Fristsetzung, Rücktritt oder Minderung) sind nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgen (z. B. Brief, E-Mail, Telefax).

(6) Soweit in diesen AEB die Einhaltung der Schriftform gefordert wird, genügt auch die Einhaltung der Textform, insbesondere (Brief, E-Mail, Telefax).

§ 2 Angebote, Bestellung, Vertragsschluss und Auftragsbestätigung

(1) Die Ausarbeitung von Entwürfen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, die Einreichung von Mustern o.ä. hat für uns kostenfrei und unverbindlich zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt. Unsere Anfragen an den Lieferanten stellen im Zweifel nur Aufforderungen zur Abgabe eines Vertragsangebots dar. Bestellungen durch uns sind nur verbindlich, wenn sie mindestens in Textform (z. B. per Telefax oder E-Mail) erfolgen.

(2) Wenn wir ein Angebot abgeben, sind wir bis zum Vertragsschluss jederzeit zum Widerruf unseres Angebots berechtigt (Ausschluss der Bindung an Angebote gemäß § 145 BGB). Von uns abgegebene Bestellungen



erlöschen spätestens, wenn sie nicht innerhalb von 10 Tagen von dem Lieferanten in Textform angenommen werden, sofern in der Bestellung keine abweichende Annahmefrist genannt ist.

(3) Angebote des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Der Lieferant ist an seine Angebote im Zweifel drei Monate gebunden, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist bestimmt ist. Können wir mit einer Annahme unseres Angebots rechnen, insbesondere wenn unsere Bestellung in einer laufenden Geschäftsbeziehung, nach abschlussreifen Vorverhandlungen oder aufgrund von Preislisten o.ä. des Lieferanten erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, eine etwaige Ablehnung unseres Angebots innerhalb von drei Werktagen ausdrücklich schriftlich zu erklären. Anderenfalls gilt sein Schweigen als Vertragsannahme.

(4) Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben der Anfrage oder Ausschreibung zu halten. Enthält die Annahmeerklärung oder ein Bestätigungsschreiben des Lieferanten Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen zu der Anfrage, Ausschreibung oder Bestellung, so hat der Lieferant hierauf deutlich hinzuweisen. Derartige Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(5) In allen Schreiben, Auftragsbestätigungen und Lieferpapieren sind die Bestellnummer, Artikel- und Kommissionsnummer, Zeichen und Datum von in Bezug genommenen Schreiben des AG aufzuführen.

§ 3 Preise

(1) Alle genannten Preise verstehen sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – inklusive Lieferung frei Verwendungsstelle und Versicherung, das heißt, inklusive handelsüblicher Verpackung, inklusive Transport, Transportversicherung (sofern der Abschluss der Versicherung vereinbart oder handelsüblich ist) sowie inklusive ggf. sonstiger anfallender Abgaben und Gebühren (wie Zölle, Stempelkosten etc.), aber exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern ausdrücklich eine Übernahme der Fracht- und/oder Verpackungskosten durch uns vereinbart ist, sind diese vom Lieferanten zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen.

(2) Alle Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Festpreise in EURO. Nachträgliche Preisänderungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Rechnungen, Zahlung

(1) Die Vergütung ist nach vollständigem und ordnungsgemäßigem Empfang der Ware / Abnahme und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 21 Tagen mit einem Abzug von 3 % Skonto auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten nicht bestätigt.

(2) Rechnungen sind schriftlich per Post oder in elektronischer Form als .pdf-Dokument zu stellen. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer, Kommissions- und Artikelnummern sowie der Lieferanschrift zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Der Lieferant hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für den AG zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind. In der Rechnung ist die Bestellnummer, Artikel- und Kommissionsnummer, Zeichen und Datum von in Bezug genommenen



Schreiben des AG aufzuführen. Zu den Nachweisen gehören auch alle Zertifikate, wie z.B. Sterilisationszertifikate.

(3) Fälligkeitszinsen sind nicht geschuldet. Der Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlichen Umfang zu.

(5) Vorauszahlungen durch uns erfolgen grundsätzlich nicht. Ist im Einzelfall hiervon abweichend eine Vorleistung durch uns vereinbart, sind wir berechtigt, zu verlangen, dass der Lieferant auf Anforderung eine Sicherheit für die Vorauszahlung durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank beibringt.

§ 5 Vertragsänderungen

(1) Nachträgliche von uns gewünschte Änderungen des Leistungsinhalts oder -umfangs sind von dem Lieferanten zu akzeptieren, sofern diese für den Lieferanten zumutbar und durchführbar sind. Soweit hierdurch Mehrkosten oder Terminverschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag erforderlich sind, hat der Lieferant uns unverzüglich und in jedem Fall vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten schriftlich auf diese Folgen hinzuweisen und ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung bzw. die Terminverschiebung zu erstellen. Die geänderte Vergütung ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

(2) In diesem Fall wird die Vertragsänderung nur wirksam, wenn wir in die Erhöhung der Vergütung bzw. die Terminänderung schriftlich einwilligen. Kommt keine Einigung zustande, sind wir berechtigt, zumutbare Leistungsänderungen auch ohne Änderungsvereinbarung in Textform anzuordnen. Die Vergütung bemisst sich in diesem Fall nach Abs. 1 Satz 3.

§ 6 Lieferverpflichtung, Termine

(1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Lieferzeiten bzw. -termine sind verbindlich.

(2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Empfangsstelle.

(3) Bei früheren Anlieferungen als vereinbart behalten wir uns die Annahmeverweigerung bzw. die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Lagerkosten für die vorzeitige Lieferung können pauschal in Höhe 0,5% des Netto-Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat bis zur Fälligkeit der Lieferung berechnet werden, wobei es dem Lieferanten vorbehalten bleibt, einen geringen Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten, Auch bei vorzeitiger Annahme wird die Vergütung nicht vorzeitig fällig.

(4) Sofern erkennbar wird, dass eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung eintreten wird, hat der Lieferant uns unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Eine solche Information schließt den Eintritt des Verzuges jedoch nicht aus.



(5) Im Falle eines Liefer- bzw. Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Wertes der Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5 % dieses Wertes zu verlangen. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen sowie das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben uns vorbehalten. Der pauschalierte Schadensersatz wird im Falle eines höheren Schadens angerechnet.

§ 7 Lieferung, Eigentums- und Gefahrübergang, Aufrechnung / Zurückbehaltung des Lieferanten

(1) Alle Lieferungen müssen an den in der Bestellung angegebenen Lieferort oder, wenn ein besonderer Lieferort nicht vereinbart wurde, an unseren Sitz (Elmshorn) erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns mitgeteilten Anforderungen an die Versandpapiere einzuhalten, insbesondere auf allen Papieren unsere Bestellnummer anzugeben.

(2) Die Waren müssen zu ihrem Schutz ordnungsgemäß und handelsüblich verpackt und gekennzeichnet sein. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten zum Leistungsort zu transportieren und für die Ware auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, sofern eine solche für das zu liefernde Gut handelsüblich abgeschlossen werden kann.

(3) Der Lieferung ist mindestens ein, auf Verlangen des AG zwei Lieferscheine, beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zollland hat sich der Lieferant rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Spätestens 7 Werktage vor Ankunft der Ware sind sämtliche Originaldokumente beim AG vorzulegen. Sämtliche Schäden und Mehrkosten aus einer verzögerten Zoll- und Einfuhrabwicklung gehen zu Lasten des Lieferanten.

(4) Mehr-, Minderleistungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung gestattet.

(5) Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, das Verpackungsmaterial kostenlos entgegenzunehmen bzw. abzuholen.

(6) Gefahrübergang ist, gleichgültig, ob der Lieferant selbst transportiert oder Dritte zum Transport einschaltet oder ob wir ausnahmsweise die Kosten des Transportes übernehmen, stets erst nach Entladung am Lieferort. Bei Werkverträgen geht die Gefahr mit Abnahme auf uns über.

(7) Unterstützen unsere Mitarbeiter die Transportperson bzw. den Lieferanten bei der Verladung, ohne dass die Verladung zu unseren vertraglichen Pflichten gehört, werden unsere Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen der Transportperson bzw. des Lieferanten tätig. Eine Haftung von uns für Verladeschäden ist ausgeschlossen.

(8) Mit der Übergabe der Waren geht das Eigentum auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt steht dem Lieferanten nicht zu, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

(9) Zur Aufrechnung und/ oder Zurückbehaltung von Lieferungen oder Leistungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.



§ 8 Abrufverträge

Haben wir mit dem Lieferanten einen Vertrag über Lieferungen auf Abruf geschlossen, sind wir, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, berechtigt, den Abruf nach Bedarf und in beliebigen (Teil-)mengen vorzunehmen. Eine Verpflichtung zum Abruf bestimmter oder gleichbleibender Mengen oder zu bestimmten oder regelmäßigen Terminen besteht nicht. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entspricht die Abruffrist der Vertragslaufzeit. Der Lieferant ist nicht berechtigt, einen früheren Abruf zu verlangen. Eine Pflicht zum vollständigen Abruf besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich eine feste Abnahmemenge oder Mindestabnahmemenge vereinbart ist. Voraussichtliche Abnahmemengen stellen nur unverbindliche Bedarfserwartungen dar. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, auf Abruf verkaufte Ware sofort verfügbar zu halten und die Lieferung innerhalb von drei Werktagen oder zu einem von uns bestimmten Termin auszuführen.

§ 9 Auftragsdurchführung, Qualitätssicherung und Dokumentation, Begleitunterlagen

(1) Die festgelegten Leistungsmerkmale der herzustellenden bzw. zu liefernden Ware / Leistung sind von dem Lieferanten genauestens einzuhalten. Sämtliche Produktbeschreibungen und Spezifikationen sind als Beschaffensvereinbarungen zu verstehen. Der Lieferant steht für die einwandfreie Qualität der gelieferten Waren bzw. von ihm erbrachten Leistungen ein. Insbesondere übernimmt er Gewähr dafür, dass die Leistung dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweist. Der Lieferant versichert, dass die Ware / Leistung sämtlichen gesetzlichen und technischen Vorschriften (z.B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Qualitätsnormen, insbesondere DIN-Normen, und allgemein anerkannte technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sowie Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Emissionsschutz-Vorschriften einzuhalten und alle weiteren Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter zu beachten, die vom Gesetzgeber, von zuständigen Aufsichtsbehörden, Fachverbänden und Technischen Überwachungsvereinen dazu erlassen wurden. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind uns mitzuliefern. Elektrische Anlagen, Maschinen, Geräte etc. müssen den VDE-Vorschriften entsprechen, das VDE-Funkschutzzeichen sowie das CE-Zeichen tragen.

(2) Der Lieferant sichert mit Übernahme des Auftrags seine Fachkompetenz und eine fachgerechte Ausführung der Leistung unter Einhaltung sämtlicher Regeln der Technik und Sicherheitsvorschriften zu.

(3) Bei Fertigungs- und/oder Bearbeitungsaufträgen trägt der Lieferant die Verantwortung für die mangelfreie Herstellung und die Auswahl des Fertigungs- / Bearbeitungsverfahrens. Er ist für die Auswahl von Material- und / oder das Verfahren verantwortlich.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsunterlagen und Vorleistungen gewissenhaft zu prüfen. Der Lieferant hat uns auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, sowie bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Eignung oder Güte der von uns beigestellten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich zu informieren. Der Lieferant darf den Auftrag in solchen Fällen nur ausführen, wenn wir trotz des schriftlich erfolgten Hinweises des Lieferanten ausdrücklich und schriftlich an den Vorgaben festhalten. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten kann sich der Lieferant nicht auf



die vorgenannten Umstände berufen. Ferner hat der Lieferant uns sämtlichen Schaden aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten zu ersetzen.

(5) Der Lieferant ist zu angemessenen Qualitätsprüfungen seiner Lieferungen und Leistungen und zur Unterhaltung eines dem neuesten Stand der Technik entsprechenden, dokumentierten Qualitätsmanagements verpflichtet. Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen sind schriftlich zu dokumentieren. Wir sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Qualitätsprüfungsaufzeichnungen zu verlangen. Ferner ist der Lieferant zur Durchführung von Materialtests, Probeläufen und Fertigung von „Null-Serien“ in angemessenem Umfang verpflichtet.

(6) Der Lieferant darf Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung einsetzen. Vorgesehene Subunternehmer sind uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Auch im Fall unseres Einverständnisses mit der Einschaltung von Subunternehmern bleibt uns gegenüber der Lieferant allein verantwortlich.

(7) Der Lieferant hat uns einen sachkundigen Mitarbeiter (Ansprechpartner) zu benennen und dessen zeitliche Verfügbarkeit sicher zu stellen, der zur Durchführung des Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.

(8) Wir sind berechtigt, Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durchzuführen oder von einem von uns Beauftragten durchführen zu lassen.

(9) Wir sind jederzeit berechtigt, Auskunft über den Stand der Arbeiten zu verlangen und die übertragenen Aufträge auf ihre vertragsgemäße Ausführung zu überprüfen. Insbesondere haben wir das Recht, jederzeit während der Fertigung die Ausführung der Leistung beim Lieferanten zu überwachen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile bzw. Ausführung schon vor Ablieferung abzulehnen. Uns ist zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind uns Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen. In zumutbarem Umfang sind uns Stichproben, auch von Zwischenprodukten, zur Verfügung zu stellen. Wird der Lieferant als Subunternehmer tätig, sind wir auch berechtigt, unserem Auftraggeber entsprechende Kontroll- und Besichtigungsrechte beim Lieferanten einzuräumen, ohne dass unsere Kontroll- und Besichtigungsrechte damit erlöschen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Überwachung besteht jedoch nicht. Die Durchführung derartiger Kontrollmaßnahmen hat auf die Verpflichtungen des Lieferanten, insbesondere auf seine Gewährleistung und Haftung, keinen Einfluss. Alle hieraus erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen werden von uns vertraulich behandelt. Wegen der Ausübung derartiger Auskunfts- oder Kontrollmaßnahmen stehen dem Lieferanten keine Kosten-, Aufwendungserstattungsansprüche, Entschädigungsansprüche oder sonstigen Ansprüche zu. Eigene Aufwendungen des AG für Auskunfts- oder Kontrollmaßnahmen trägt der AG selbst, wenn es sich um Routinestichproben handelt, die ohne konkrete Anzeichen auf das Vorliegen einer Pflichtverletzung des Lieferanten durchgeführt werden. Lagen Hinweise für eine Pflichtverletzung vor oder wurden in vorherigen Prüfungen Mängel festgestellt, gehen die Kosten der Prüfung / Wiederholungsprüfung zu Lasten des Lieferanten.

(10) Mit der gelieferten Ware sind ausführliche Begleitunterlagen in deutscher Sprache, insbesondere Zeichnungen und Unterlagen des Lieferanten, kostenlos, erforderlichenfalls in digitaler oder leicht vervielfältigungsfähiger Form, mitzuliefern, insbesondere solche, die die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben, sowie Unterlagen, die eine sachgerechte Durchführung von Montagen, Bedienung, Überwachung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Wartungen des Leistungsgegenstandes ermöglichen und alle Informationen und Unterlagen, die für die Einholung erforderlicher Genehmigungen notwendig sind. Wir sind



berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen sowie Modifikationen Leistungsgegenstandes – auch durch beauftragte Dritte – zu benutzen.

(11) Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die einschlägigen Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(12) Für Zeichnungen, Pläne, Berechnungen usw., die der Lieferant im Rahmen seiner Leistungen verwendet, bleibt der Lieferant grundsätzlich auch dann allein verantwortlich, wenn wir die Verwendung genehmigt haben.

(13) Der Lieferant ist verpflichtet, Ware, die er selbst von Dritten geliefert bekommt, sorgfältig, der jeweiligen Ware angemessen, auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Er wird sich selbst keiner Vorlieferanten bedienen, die (ihm) als nicht vollständig zuverlässig bekannt sind.

(14) Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Ersatzprodukten für seine Lieferungen und Leistungen für die Dauer von 10 Jahren nach Lieferung.

(15) Wird aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund das Werk unausführbar oder kündigen wir aus einem solchen Grund, so hat der Lieferant keinen Anspruch auf Vergütung. Wir sind aber berechtigt, bereits erzielte Arbeitsergebnisse herauszuverlangen. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, hat der Lieferant Anspruch auf einen dem Anteil der erbrachten Werkleistung entsprechenden Teil der vertraglich vereinbarten Vergütung.

§ 10 Eingangsprüfung / Abnahme

(1) Die gelieferte Ware wird von uns innerhalb angemessener Frist auf Transportschäden, Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen geprüft. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn der Mangel innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware gerügt wurde. Verdeckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung erfolgt zu rügen. Für die Wahrung der Frist reicht die Absendung der Rüge.

(2) Die vorbehaltlose Annahme oder Ausstellung von Empfangsquittungen/Lieferscheinen durch uns bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte wegen verspäteter oder nicht vertragsgerechter Leistung.

(3) Zahlungen stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen und mangelfreien Lieferung oder Leistung dar.

(4) Bei Werk- und Werklieferungsverträgen bedarf die Leistung des Lieferanten einer förmlichen schriftlichen Abnahme durch uns. Ist ein Probetrieb vorgesehen, wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.



§ 11 Mängelrechte

(1) Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche im Falle mangelhafter Leistungen stehen uns uneingeschränkt zu. Dies gilt auch, wenn uns der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit bei Vertragsschluss unbekannt geblieben ist.

(2) Das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung steht uns zu. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungs- und Prüfungskosten, Aus- und Einbaukosten, Verpackungs-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Stillstands- und Umrüstkosten. Dies gilt auch, wenn die Kosten bei uns anfallen. Der Lieferant hat die Kosten, insbesondere für die Prüfung auch dann zu tragen, wenn tatsächlich kein Mangel vorlag, es sei denn die Mängelanzeige ist grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt. Gefahr und Kosten für eine ggf. nötige Rücksendung trägt der Lieferant. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der Lieferant wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr.

(3) Auch bei Kauf- und Werklieferungsverträgen sind wir, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (sog. Ersatzvornahme). In dringenden Fällen oder wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen ist, bedarf es keiner Fristsetzung. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht. Sie beginnt auch bei Abnahme von Teilleistungen mit der Ablieferung bzw. Abnahme der gesamten vereinbarten Werk- oder sonstigen Leistung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht. Mit dem Zugang einer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Die Verjährung ist so lange gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung bzw. bei Mangelbeseitigung in Bezug auf die nachgebesserten Teile beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Nutzungsunterbrechung.

(5) Werden wir von einem Kunden oder Dritten wegen Leistungen in Anspruch, insbesondere auf Gewährleistung oder Schadensersatz, genommen, die der Lieferant erbracht hat, so hat der Lieferant uns alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen oder sachdienlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizuhalten, es sei denn, er weist nach, dass er für den Mangel oder Schaden nicht einzustehen hat.



§ 12 Rückgriffsansprüche

(1) Macht ein Kunde von uns gegen uns Mängelrechte geltend, so gelten die gesetzlichen Regelungen über den Rückgriff des Verkäufers (§§ 445a, 445b, 478 BGB) entsprechend, wenn der von dem Kunden geltend gemachte Mangel einen Mangel der Lieferung des Lieferanten betrifft, der bei Gefahrübergang an uns bereits vorhanden war.

§ 13 Rechte Dritter, Schutzrechte, Werbematerial

(1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Eigentumsvorbehalten, Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, Pfandrechten und anderen Belastungen ist. Dies gilt für ausländische Schutzrechte nur insoweit, als dem Lieferanten bekannt war, dass die Ware in den Geltungsbereich dieses Schutzrechtes geliefert werden würde.

(2) Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Sache oder ein Teil davon mit Rechten Dritter belastet ist.

(3) Stellt sich im Rahmen des Auftrags oder seiner Vorbereitung patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-How heraus, zu dem wir beigetragen haben, werden der Lieferant und wir gemeinsam bei Schutzrechtsanmeldungen als Anmelder auftreten. Die Verwertung schutzrechtsfähigen Know-Hows hat unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu erfolgen.

(4) Der Lieferant darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung hinweisen

§ 14 Schadensersatzansprüche und Rücktritt des AG

(1) Für Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte von uns gelten – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen AEB, die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, dem AG sämtlichen Schaden zu ersetzen, der aus einer von dem Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung (z. B. Nicht- Schlecht- oder verspätete Leistung, mangelnde Mitwirkung, Verletzung von Hinweispflichten) resultiert. Zu den zu ersetzenden Schäden zählen zum Beispiel Schäden des AG durch unmittelbare und mittelbare Schäden an unserem Eigentum, vergebliche / zusätzliche Material- und Arbeitskosten, entgangener Gewinn, Schäden infolge der Inanspruchnahme durch Dritte, Verschätungschäden etc..

(2) Steht uns das Recht zu, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% der vereinbarten Vergütung geltend zu machen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.



§ 15 Produzentenhaftung, Versicherung

(1) Werden wir von einem eigenen Auftraggeber oder Dritten wegen Personen- oder Sachschäden in Anspruch genommen, die auf eine Leistung des Lieferanten zurückzuführen sind, so hat der Lieferant uns alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen oder sachdienlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich herauszugeben. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, sämtliche Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, wenn und soweit Art und Umfang der Rückrufaktion zur Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und Schwere der möglichen Schäden aus rechtlichen oder kaufmännischen Gründen geboten erscheint. Bei der Entscheidung über Notwendigkeit, Art und Umfang der Rückrufaktion steht uns ein Ermessen zu. Außer in Fällen besonderer Dringlichkeit, wird Berner sich vor einer Rückrufaktion mit dem Lieferanten in Verbindung setzen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Millionen zu unterhalten, die auch Schäden bei Weiterlieferung durch uns abdeckt. Auf unser Verlangen hat der Lieferant eine entsprechende Versicherung nachzuweisen. Das Bestehen einer solchen Versicherung schränkt unsere direkten Ansprüche gegen den Lieferanten nicht ein.

§ 16 Unterlagen, Geheimhaltungspflichten

(1) Wir behalten uns an allen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Beschreibungen oder sonstigen Informationen, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss von uns ausgehändigt oder mitgeteilt werden, alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht vor.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen zur Kenntnis gelangten Betriebsmethoden und -zahlen und alle übrigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, z. B. technische oder kaufmännische Informationen, streng geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Verkörperte Informationen hat der Lieferant ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Unterlagen und Informationen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht kopiert, vervielfältigt, an Dritte ausgehändigt oder in anderer Weise bekannt gegeben werden. Auf Verlangen sind diese unverzüglich an uns zurückzusenden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht in Absatz 2 eine von uns zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.



(4) Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, auf die Geschäftsverbindung mit uns hinzuweisen oder als Referenz auf uns zu verweisen.

§ 17 Sorgfaltspflichten und Eigentumsvorbehalt für beigestelltes Material

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Vorschriften und Vorgaben in Bezug auf den Umgang mit beigestellten Materialien genauestens einzuhalten und im Zweifel bei uns nachzufragen.

(2) Werden beigestelltes Material und/oder Werkstücke beim Lieferanten beschädigt, zerstört oder kommen diese abhanden, so ist der Lieferant hierfür in vollem Umfang verantwortlich und hat dem AG den resultierenden Schaden zu ersetzen.

(3) Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Sicherung, Versicherung und Verwendung beigestellter Materialien und/oder Werkstücken verantwortlich. Er ist verpflichtet, unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt zu lagern und zu verwalten. Unser Eigentum ist sorgfältig zu verwahren, insbesondere vor äußeren Einflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehende Gegenstände zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt uns hiermit bereits jetzt alle etwaigen Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer oder Dritte ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(4) Wir behalten uns an allen beigestellten Materialien das Eigentum bis zur vollständigen Lieferung vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns als Hersteller. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Lieferant nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum, so überträgt er uns bereits jetzt das Miteigentum anteilmäßig in Höhe der Quote, die sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes für die Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Hauptsache ergibt.

(5) Sofern wir dem Lieferanten für die Auftragsdurchführung Ausführungsgegenstände (insbesondere Werkzeuge) zur Verfügung stellen, bleiben diese unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ausführungsgegenstände ausschließlich für die Ausführung des mit uns geschlossenen Vertrags einzusetzen. Erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten hat der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen. Sämtliche Ausführungsgegenstände sind uns unverzüglich nach Auftragsdurchführung in unverändertem Zustand zurückzugeben. Übermäßige Abnutzungen und Beschädigungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

(6) Der Lieferant hat uns unverzüglich über Zugriffe auf oder Eingriffe Dritter in unser Eigentum, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, Beschädigungen, zu informieren und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Lieferant haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

§ 18 Abwerbung von Mitarbeitern

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und bis zu sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags keinerlei Personal des anderen Vertragspartners abzuwerben.



(2) Im Falle eines Verstoßes gegen das Abwerbverbot, verpflichtet sich der Lieferant, eine Vertragsstrafe / Ausgleichszahlung von € 25.000,00 pro abgeworbenem Mitarbeiter zu zahlen.

§ 19 Kundenschutz

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und bis zu 12 Monate nach Beendigung des Vertrags gegenüber Kunden, mit denen wir eine Vertragsbeziehung unterhalten oder während der letzten 12 Monate unterhalten haben, weder direkt noch indirekt vertragliche Leistungen anzubieten oder zu erbringen, die Gegenstand unserer Kundenbeziehung sind oder Geschäftstätigkeit sind und die wir selbst oder durch Dritte erbringen könnten.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Kundenschutzvereinbarung eine von uns zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.

§ 20 Arbeitskräfte und Subunternehmer des Lieferanten

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Leiharbeiter einzuhalten, insbesondere keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind, sowie die rechtlichen Verpflichtungen beispielsweise im Hinblick auf Sozialversicherungsbeiträge, aus dem Arbeitnehmerentendegesetz (AentG) und aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Er hat für eine etwaige Verletzung einzustehen und uns von allen daraus resultierenden (angeblichen) Verpflichtungen gegenüber Dritten freizustellen. Dies umfasst auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

(2) Der Lieferant darf Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform einsetzen. Vorgesehene Subunternehmer sind uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Auch im Fall unseres Einverständnisses mit der Einschaltung von Subunternehmern bleibt der Lieferant uns gegenüber voll verantwortlich und hat für ein Verschulden der Subunternehmer wie für eigenes Verschulden einzustehen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Subunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragten Subunternehmer sowie ggf. die weiteren Subunternehmer die Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Mindestlohngesetz einhalten. Der Lieferant hat dies in angemessener Weise zu kontrollieren. Der Lieferant hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die uns gegenüber wegen Verstoßes eines Subunternehmers oder eines Verleihers gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des MiLoG oder des AentG geltend gemacht werden. Der Lieferant trägt im Innenverhältnis zu uns die Verpflichtungen gemäß § 14 AentG allein und in vollem Umfang.



§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist unser Sitz in Elmshorn.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.
- (4) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen schriftlich erfolgen. Soweit in diesen Bedingungen die Einhaltung der Schriftform erforderlich ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Regel ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen.

(Stand: Juni 2024)

